

Vorlage Nr. I/212/2019  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Weiter verzögerte Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts "Betrieb für Informationstechnologie"**

### **A Problem**

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 18.04.2018 umfassend mit der Organisationsänderung beim Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) und der Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH (b.i.t. GmbH) befasst und den vorbereitenden Schritten zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts zugestimmt (Vorlage I/107/2018; Protokoll Nr. 358).

Mit der Vorlage I/90/2019 wurde dem Magistrat ausführlich dargelegt, dass der Gründungsprozess wegen exogener Einflüsse terminlich nicht im vorgesehenen Rahmen durchgeführt werden kann. Daraufhin wurde folgender Beschluss gefasst (vgl. Protokoll Nr. 349 der Sitzung am 10.04.2019):

„Der Magistrat nimmt die anhaltende Verzögerung bei der Organisationsänderung beim Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) und der Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH (b.i.t. GmbH) zur Kenntnis, die aus der langwierigen Bearbeitung durch das Finanzamt Bremen resultiert. Infolgedessen stimmt der Magistrat einem erneuten Hinausschieben des Termins für die weiterhin angestrebte Anstaltsgründung möglichst zum 01.01.2020 zu. Das Dezernat I wird gebeten, über den diesbezüglichen Sachstand im August 2019 zu berichten.

Der Magistrat bittet das Dezernat I, den Personal- und Organisationsausschuss über den Sachverhalt zu unterrichten und den Wirtschaftsplan des BIT für das 2. Halbjahr 2019 dort einzubringen.“

Im Vordergrund der Überlegungen zur Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts „Betrieb für Informationstechnologie“ standen bzw. stehen die veränderten Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die mit dem Steueränderungsgesetz 2015 einhergehen. Restriktive europarechtliche Rahmenseetzungen in der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie haben den Gesetzgeber seinerzeit gezwungen, die Gesetzesregelung auf eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe zu stützen. Zwangsläufige Folge war eine bis heute kaum zu bewältigende Fülle an offenen steuerlichen Abgrenzungsfragen. Der Gesetzgeber hat diese Herausforderung schon im damaligen Gesetzgebungsprozess erkannt und deshalb zugleich eine Übergangsregelung geschaffen, nach welcher juristische Personen des öffentlichen Rechts das neue Recht regelmäßig erst ab 1. Januar 2021 verpflichtend anwenden müssen. Die ganz überwiegende Zahl aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Deutschland hat von dieser Option Gebrauch gemacht und wendet bislang weiter das alte Umsatzsteuerrecht an.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat jüngst darauf hingewiesen, dass sich die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern bisher nur auf wenige Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) oder sonstige Hilfsangebote zu den vielen offenen Auslegungs-

fragen verständigen können, die allenfalls einen kleinen Bruchteil der offenen Anwendungsfragen abdecken. Darüber hinaus verweigern die Finanzämter derzeit konsequent alle Anfragen auf verbindliche Auskünfte zum § 2b UStG mit dem Hinweis, dass zuvor noch wichtige Anwendungsfragen auf Bund-Länder-Ebene geklärt werden müssten.

In einem Brief an das BMF beklagen Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund gemeinsam am 04.06.2019: „Um die Situation noch einmal in aller Klarheit zu beschreiben: Wenden sich Steuerpflichtige derzeit mit einer Auslegungsfrage zum § 2b UStG an die Finanzverwaltung, dann bekommen sie dort nur zur Antwort, dass die Finanzverwaltung auch ratlos ist. Ohne eine rechtliche Klarheit über die zukünftige Auslegung des neuen Rechts ist es den Kommunen auch nicht möglich, notwendige organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Reorganisationsprozesse brauchen stets einen erheblichen zeitlichen Planungsvorlauf. Selbst wenn die Finanzverwaltung jetzt doch noch kurzfristig und völlig unerwartet wichtige Auslegungsfragen klären sollte, so würde die Zeit für notwendige Anpassungsmaßnahmen wie Satzungsänderungen und Vertragsanpassungen fehlen.“ Infolgedessen wird eine Fristverlängerung für die bestehende Übergangsregelung von weiteren zwei Jahren gefordert.

Die beschriebenen Friktionen wurden in den vergangenen Monaten zum Anlass genommen, die Frage der Anstaltsgründung erneut kritisch zu hinterfragen und nach etwaigen Alternativen zu suchen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Rahmenbedingungen und somit die Notwendigkeiten für eine organisatorische Zusammenführung – ausführlich dargelegt in der Magistratsvorlage I/107/2018 – unverändert bestehen. Hinsichtlich der Frage alternativer Betriebsformen im weitesten Sinn käme grundsätzlich noch die Gründung eines Eigenbetriebs in Frage. Zu dieser Variante haben wir von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES, die den Prozess von Beginn an begleitet, am 14.08.2019 folgende Stellungnahme erhalten:

„Die BIT ist derzeit ein Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven. Aus steuerlicher Sicht ist die BIT ein unselbstständiger Teil der juristischen Person des öffentlichen Rechts (Stadt Bremerhaven). Auch ein Eigenbetrieb stellt gemäß § 1 Abs. 1 des Bremischen Sondervermögensgesetz ein nicht-rechtsfähiges Unternehmen des Landes oder der Stadtgemeinde dar. Aus steuerlicher Sicht handelt es sich damit ebenfalls um einen unselbstständigen Teil der juristischen Person des öffentlichen Rechts (Stadt Bremerhaven). Aus steuerlicher Sicht spielt es insoweit keine Rolle in welcher öffentlich-rechtlichen Organisationsform die BIT betrieben wird. Anders ausgedrückt bedeutet das, dass die Überführung der BIT in einen Eigenbetrieb zu keiner anderen steuerlichen Konsequenz führt, als es derzeit der Fall ist. Insbesondere können dadurch nicht die durch eine Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts erwarteten steuerlichen Vorteile realisiert werden. Ein Eigenbetrieb stellt damit keine Alternative zu dem bisher geplanten Vorgehen dar, sondern erhält nur den steuerlichen status quo in einem anderen Rechtskleid.“

Diese vorstehend beschriebenen Sachverhalte erfordern eine Neubewertung des bislang angestrebten Termins der Anstaltsgründung zum 01.01.2020.

## **B Lösung**

Dem Magistrat wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Magistrat befürwortet weiterhin die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Betrieb für Informationstechnologie“, und zwar zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dennoch ist weiter abzuwarten, welche Schlussfolgerungen aus der Klärung der sowohl bundesweit als auch in diesem Fall offenen umsatzsteuerrechtlichen Fragen zu ziehen sind. Es wird um erneute Berichterstattung Ende 2019 gebeten.

Der Magistrat bittet das Dezernat I, den Personal- und Organisationsausschuss über den Sachverhalt zu unterrichten.

### **C Alternative**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht feststellbar. Die zunächst bis Ende 2018 befristete Bestellung der Betriebsleitung wurde vom Magistrat am 12.12.2018 bis zur Anstaltsgründung, längstens für fünf Jahre, verlängert. Insofern sind auch keine finanziellen Auswirkungen erkennbar.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht, besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Wirtschaftsbetrieb BIT und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Beschäftigten des Wirtschaftsbetriebs und der GmbH werden laufend unter Einbeziehung der zuständigen Mitbestimmungsorgane über den Fortgang des Prozesses informiert.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat befürwortet weiterhin die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Betrieb für Informationstechnologie“, und zwar zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dennoch ist weiter abzuwarten, welche Schlussfolgerungen aus der Klärung der sowohl bundesweit als auch in diesem Fall offenen umsatzsteuerrechtlichen Fragen zu ziehen sind. Es wird um erneute Berichterstattung Ende 2019 gebeten.

Der Magistrat bittet das Dezernat I, den Personal- und Organisationsausschuss über den Sachverhalt zu unterrichten.

Grantz  
Oberbürgermeister